

Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
8 C 232/11

Verkündet  
am 24. Februar 2012

Kling  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**EINGEGANGEN**

09. MRZ. 2012

**SCHWARZ**  
RECHTSANWÄLTE

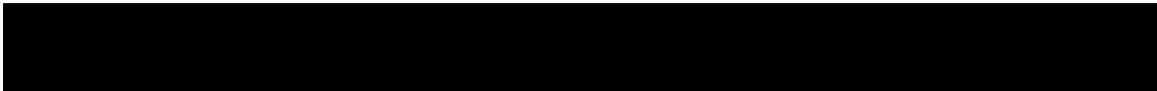
## Amtsgericht Heidenheim

- Zivilabteilung -

Im Namen des Volkes

### Urteil

In Sachen



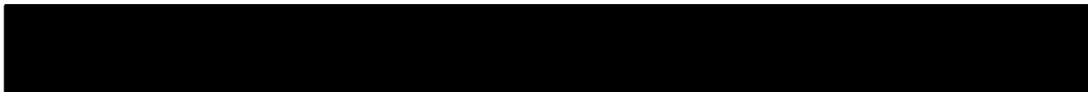
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz u. Koll., Herzog-Georg-Str. 5,  
89264 Weißenhorn, Gz.: 1681/10BS04CV

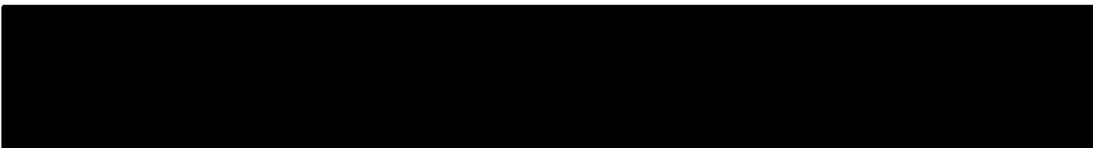
**g e g e n**

1.



- Beklagter -

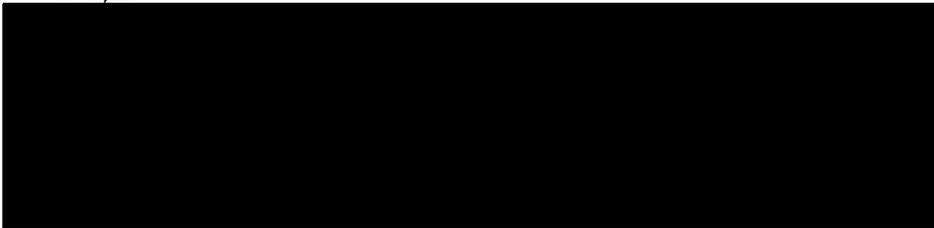
2.



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1, 2:



wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz  
durch Richter K r ö n e r  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger EUR 831,30 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.03.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger weitere EUR 86,63 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.03.2011 zu bezahlen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 47 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 53 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gebührenstreitwert: EUR 1.559,30

### Tatbestand:

Mit der Klage macht der Kläger gegen die Beklagten Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 14.09.2010 auf der [REDACTED] in [REDACTED] ereignet hat.

Der Unfallhergang sowie die alleinige Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen ist zwischen den Parteien unstreitig.

Streitig ist zwischen den Parteien lediglich die Höhe des aus dem Unfallgeschehen resultierenden Schadens am Fahrzeug des Klägers.

Der Kläger trägt vor,

an seinem Fahrzeug sei durch den Unfall wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten. Der Kläger verweist insoweit auf ein durch ihn eingeholtes Schadensgutachten des [REDACTED] vom 14.09.2010.

Danach werden für das verunfallte Fahrzeug folgende Werte der Schadensregulierung zu Grunde gelegt:

- erforderliche Reparaturkosten (netto):	EUR 4.411,96
- Wiederbeschaffungswert:	EUR 3.800,00
- Restwert:	EUR 900,00
- Wiederbeschaffungsaufwand:	EUR 2.900,00

Hinzuzurechnen seien folgende weitere Positionen:

- Sachverständigenkosten:	EUR 642,12
- Unkostenpauschale:	EUR 25,00
- Kosten für eine Reparaturbestätigung des Sachverständigen [REDACTED] vom 10.11.2010:	EUR 25,50
- Nutzungsausfall (8 Tage á EUR 38,00):	EUR 304,00
- Handlingkosten:	EUR 62,68

Daraus ergebe sich ein Gesamtschaden in Höhe von EUR 3.959,30.

Hierauf habe die Beklagte Ziffer 2 lediglich einen Betrag in Höhe von EUR 2.400,00 bezahlt. Dieser Betrag setze sich aus einer Zahlung in Höhe von EUR 1.900,00 auf den Wiederbeschaffungsaufwand, eine Zahlung von EUR 20,00 auf die Unkostenpauschale sowie eine Zahlung von EUR 400,00 auf die Sachverständigenkosten zusammen.

Die Klägerin meint,

der Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 3.800,00 sei durch den Sachverständigen [REDACTED] zutreffend und korrekt ermittelt worden und damit der Schadensregulierung zu Grunde zu legen.

Desweiteren sei der vom Sachverständigen [REDACTED] ermittelte Restwert in Höhe von EUR 900,00 der Schadensregulierung zu Grunde zu legen. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass sich der Geschädigte nicht auf ein höheres Restwertangebot verweisen lassen müsse, wenn er erklärt habe, dass er das Fahrzeug weiterhin nutze. Dies sei vorliegend der Fall, da der Kläger sein verunfalltes Fahrzeug weiterhin genutzt habe und sich daher nicht auf das durch die Beklagte benannte höhere Restwertangebot in Höhe von EUR 1.320,00 verweisen lassen müsse.

Daneben seien die gesamten Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 642,12 zu erstatten. Soweit die Beklagte lediglich einen pauschalen Betrag in Höhe von EUR 400,00 zur Zahlung angewiesen und behauptet habe, dass dieser Betrag für die Erstellung des Gutachtens ausreichend sei, sei dies nicht zutreffend. Auf eine pauschale Ausführung, dass die Kosten des Sachverständigen überhöht seien, müsse sich der Kläger nicht verweisen lassen. Die vorliegend geltend gemachten Sachverständigengebühren würden sich sämtlich im Bereich der BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 bewegen. Er habe Anspruch auf Erstattung der gesamten ihm entstandenen Sachverständigengebühren.

Daneben sei eine Unkostenpauschale in Höhe von EUR 25,00 und nicht lediglich wie durch die Beklagte angenommen in Höhe von EUR 20,00, angemessen.

Der Sachverständige [REDACTED] habe zum Nachweis dafür, dass das verunfallte Fahrzeug des Klägers tatsächlich repariert worden sei, eine Reparaturbestätigung erstellt. Auch diese Kosten seien durch die Beklagten zu tragen, da es sich insoweit um einen erstattungsfähigen Schaden handele und die Kosten dieser Reparaturbestätigung nicht durch das Grundhonorar des Sachverständigen abgegolten seien.

Daneben habe der Kläger einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von EUR 304,00, welcher sich aus 8 Tagen á 38,00 EUR zusammensetze. Das Fahrzeug des Klägers sei nach dem Unfallereignis nicht mehr betriebs- und verkehrssicher

gewesen. Die Reparatur habe 8 Werkzeuge in Anspruch genommen. Im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug sei eine Tagessatzhöhe in Höhe von EUR 38,00 angemessen. Daraus ergebe sich ein Nutzungsausfallschaden in Höhe von EUR 304,00 welcher erstattungsfähig sei.

Schließlich habe der Kläger einen Anspruch auf Erstattung von Handlungskosten in Höhe von EUR 62,68. Diese seien dadurch entstanden, dass die Firma [REDACTED] bei der Erstattung des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] mitgeholfen haben, indem das Rad aus- und eingebaut wurde. Die insoweit angefallenen Kosten in Höhe von EUR 62,68 seien üblich und angemessen und somit als schadensbedingt zu erstatten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EUR 1.559,30 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EUR 129,96 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor,

der Wiederbeschaffungswert des Klägerfahrzeuges habe EUR 3.300,00 und der Restwert EUR 1.320,00 betragen.

Die Beklagten meinen,

Sachverständigenkosten, welche den durch die Beklagte Ziffer 2 erstatteten Betrag in Höhe von EUR 400,00 übersteigen würden, seien vorliegend weder angemessen noch

erforderlich. Zwar sei eine durch den Sachverständigen an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Sachverständigenhonorars nicht zu beanstanden. Jedoch dürfte außer Frage stehen, dass mit der Pauschalierung des Honorars eine feste Vergütung zu verstehen sei, mit der sämtliche Kosten abgegolten seien, somit auch die Nebenkosten. Die Nebenkosten seien daher keinesfalls neben einem pauschalierten Grundhonorar zu bezahlen. Im Übrigen seien die geltend gemachten Nebenkosten überhöht. Insbesondere seien Kosten für Lichtbilder von mehr als EUR 1,00 pro Bild, Schreibgebühren in Höhe von mehr als EUR 1,00 pro Seite, Kopierkosten in Höhe von mehr als 10 Cent pro Seite unangemessen. Im Hinblick auf Porto- und Telefonkosten seien allenfalls EUR 5,00 zu erstatten.

Die Kosten für die Reparaturbestätigung seien unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu zahlen. Es würde sich um einen Mehraufwand handeln, der nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Kläger anstelle der tatsächlich durchgeführten Reparatur die vom Gutachter kalkulierte Reparatur einer Fachwerkstatt hätte durchführen lassen. Hierzu sei er verpflichtet gewesen.

Eine Unkostenpauschale in Höhe von EUR 20,00 sei ausreichend.

Auch Nutzungsausfall stehe dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt zu. Nach dem Unfall sei das Klägerfahrzeug – vom beschädigten hinteren Rad abgesehen – fahrbereit gewesen. Die Fahrbereitschaft habe durch einen einfachen Radwechsel wieder hergestellt werden können. Dies sei in einer Viertelstunde zu bewerkstelligen. Die Fahrzeugreparatur habe keine 8 Tage gedauert.

Schließlich sei auch die Rechnung des Autohauses [REDACTED] nicht zu erstatten.

Das Gericht hat zur Frage der Schadenskompatibilität bzw. Schadensfeststellung Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das sich in den Akten befindliche schriftliche Sachverständigengutachten (Bl. 67 ff. d. A.) verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2011 (Bl. 49 ff. d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Heidenheim ist gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß § 20 StVG örtlich zuständig.

### II.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung in Höhe von EUR 831,30 als Schadenersatz auf Grund eines Verkehrsunfalles vom 14.09.2010 auf dem [REDACTED] in [REDACTED]

Der Anspruch folgt aus §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 1, 3 PfIVG i. Verb. m. § 115 VVG, §§ 249 ff. BGB.

- a) Nach Überzeugung des erkennenden Gerichtes beträgt der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeuges EUR 3.300,00 und der Restwert des klägerischen Fahrzeuges EUR 900,00. Daraus ergibt sich ein Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von EUR 2.400,00. Diese Werte sind der Schadensregulierung zu Grunde zu legen.

Die Überzeugung des Gerichtes stützt sich dabei auf das schlüssige und nachvollziehbare Sachverständigengutachten des gerichtlichen Sachverständigen [REDACTED]

Der Sachverständige führt in seinem Gutachten zunächst aus, dass sich das Fahrzeug bei seiner Besichtigung am 14.09.2011 in repariertem Zustand befunden habe. Der Gesamtzustand sei – bezogen auf Fahrzeualter und Laufleistung

– durchschnittlich. Das Fahrzeug habe diverse Kratzer und kleinere Dellen aufgewiesen. Diese könnten jedoch zeitlich nicht zugeordnet werden.

Für die Wertermittlung sei im Wesentlichen auf die Angaben in dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] bzw. das Ergebnis der Besichtigung am 14.09.2011 zurückgegriffen worden. Der Wiederbeschaffungswert sei grundsätzlich am Markt bzw. am regionalen Markt zu ermitteln. Dazu könnten Hilfsmittel wie verschiedene Berechnungsmethoden, Gebrauchtfahrzeuglisten und Internetbörsen für das Fahrzeug dienen. Für das klägerische Fahrzeug seien folgende Wertermittlungen herangezogen worden. Eine Wertermittlung mittels Schwacke-Liste sei nicht möglich gewesen, nachdem für die Erstzulassung 1997 keine Notierungen vorhanden gewesen seien. Eine Wertermittlung über das DAT-Gebrauchtfahrzeugbewertungssystem habe einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 3.250,00 ergeben. Bei der Wertermittlung über die Internetplattform mobile.de hätte sich unter Zugrundelegung der für das klägerische Fahrzeug geltenden Kriterien 15 annähernd vergleichbare Fahrzeuge finden lassen. Diese seien in einem Bereich zwischen EUR 1.400,00 und EUR 4.600,00 gelegen. Der Mittelwert habe EUR 2.861,00 betragen. Bei einer Wertermittlung über die Internetplattform autoscout.24 hätten sich 6 vergleichbare Fahrzeuge finden lassen. Die Verkaufspreise hier seien zwischen EUR 1.990,00 und EUR 2.799,00 gelegen. Der Mittelwert habe demnach EUR 2.454,00 betragen. Schließlich sei eine Wertermittlung über VALUEpilot durchgeführt worden. Über dieses System würden, bezogen auf die eingegebenen Suchkriterien, in drei großen Internetbörsen Vergleichsfahrzeuge gesucht. Gleichzeitig werde auf eine Datenbank zurückgegriffen, in welcher sehr viele Eingaben von Kraftfahrzeugsachverständigen aus ganz Deutschland gespeichert seien. Diese Angaben würden sich auf reale Fälle beziehen, bei denen der Wiederbeschaffungswert ermittelt worden sei. Anhand dieser Datenbank werde dann ein Wiederbeschaffungswertkorridor gebildet. Dieser Wiederbeschaffungswertkorridor liege in Bezug auf das streitgegenständliche Fahrzeug zwischen EUR 2.700,00 und EUR 3.300,00.

Unter Berücksichtigung der genannten Berechnungs- und Marktanalysen sowie aller sonstigen Einflussfaktoren, insbesondere auch des Umstandes, dass das Fahrzeug mit einer Anhängkupplung ausgerüstet sei, sei aus sachverständiger Sicht von einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 3.300,00 für das klägerische Fahrzeug auszugehen.

Auch der Restwert werde am regionalen, allgemein zugänglichen Markt ermittelt. Nachdem das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen repariert gewesen sei, lasse sich ein konkretes Restwertangebot nicht mehr ohne weiteres einholen. Die Beklagte Ziffer 2 habe einen Restwert in Höhe von EUR 1.320,00 zu Grunde gelegt. Der Gutachter des Klägers habe einen Restwert von EUR 900,00 angegeben. Werde nun vorausgesetzt, dass es sich bei dem durch die Beklagte Ziffer 2 ermittelten Restwert in Höhe von EUR 1.320,00 um ein über einen Restwertbörse ermittelten Wert handele, so seien erfahrungsgemäß auf dem regionalen Markt um ca. 20 - 30 % niedrigere Angebote zu finden. Auch erscheine aus sachverständiger Sicht ein Abschlag von 20 - 30 % auf das Höchstgebot bezogen auf den regionalen Markt realistisch. Daher sei der angenommene Restwert in Höhe von EUR 900,00 aus sachverständiger Sicht nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen wird auf das in den Akten befindliche schriftliche Sachverständigengutachten (Bl. 67 ff. d.A.) Bezug genommen.

Nach alledem ist zur Überzeugung des erkennenden Gerichtes im Hinblick auf das klägerische Fahrzeug von einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 3.300,00 sowie einem Restwert in Höhe von EUR 900,00 auszugehen. Daraus resultiert ein Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von EUR 2.400,00, welcher der Schadensregulierung zu Grunde zu legen ist.

- b) Daneben hat der Kläger nach Auffassung des erkennenden Gerichtes einen Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 642,12.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass die Sachverständigenkosten dem Grunde nach erstattungsfähig sind. Diese Kosten gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteil, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist. Ebenso können die Kosten zu den nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch wirklichen Herstellungsaufwand gehören, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist.

Dies war nach Auffassung des erkennenden Gerichtes vorliegend unstrittig der Fall.

Der Geschädigte ist nach den schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, so dass er im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen.

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnisse und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn jedoch das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ergibt sich nach Überzeugung des erkennenden Gerichtes für die vorliegenden Sachverständigenkosten Folgendes:

Der Gutachter rechnet folgende Positionen ab:

- Gutachtengrundhonorar:	EUR 455,00
- Fahrtkosten:	EUR 4,00
- Fotokosten / Lichtbilder:	EUR 28,60

- Schreibgebühren / Bürokosten:	EUR 34,00
- Porto / Telefon:	EUR 18,00

Damit ergibt sich ein Nettogesamtbetrag in Höhe von EUR 539,60, mithin ein Bruttogesamtbetrag in Höhe von EUR 642,12.

- aa) Die Grundgebühr für die Gutachtenbearbeitung in Höhe von EUR 455,00 netto ist vollständig zu ersetzen.

Für die schadensrechtliche Betrachtung ist von § 249 BGB auszugehen. Maßgeblich ist, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen halten. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet alleine dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung des Honorares vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht. Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadenersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrages wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.

- bb) Auch die Nebenkosten sind zu ersetzen. Die vom Sachverständigen vorliegend in Ansatz gebrachten Kosten sind angemessen und erforderlich. Das Gericht ist im Bereich zu einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO berechtigt. Darin liegt keine Preiskontrolle, sondern die Überprüfung, ob auch Auslagen tatsächlich angefallen sind.

Anhaltspunkte dafür, dass die geltend gemachten Nebenkosten / Auslagen nicht angefallen und mithin erforderlich sind, haben sich für das erkennende Gericht nicht ergeben. Auch die Höhe der geltend gemachten Auslagen bzw. Nebenforderungen sind nach Überzeugung des Gerichtes angemessen. Im Übrigen entsprechen die geltend gemachten Nebenforderungen den

Anforderungen der BVKS und bewegen sich sämtlich in dem durch die BVKS gesteckten Rahmen.

Nach alldem sind die geltend gemachten Sachverständigenkosten erforderlich i.S.d. § 249 BGB.

Nachdem die Beklagte Ziffer 2 auf die Sachverständigenkosten unstreitig einen Betrag in Höhe von EUR 400,00 bezahlt hat, ergibt sich ein weitergehender Anspruch des Klägers gegen die Beklagten in Höhe von EUR 242,12.

c) Hinzuzurechnen ist eine Unkostenpauschale in Höhe von EUR 25,00. Eine solche ist auf Grund einer Schätzung des Gerichtes nach § 287 ZPO vorliegend erforderlich und auch angemessen.

Soweit die Beklagte eine Zahlung in Höhe von EUR 20,00 auf die Unkostenpauschale geleistet hat, steht dem Kläger insoweit ein weitergehender Anspruch in Höhe von EUR 5,00 insoweit zu.

d) Auch die Kosten der Reparaturbestätigung in Höhe von EUR 25,50 sind nach Auffassung des erkennenden Gerichtes vorliegend zu ersetzen. Der Kläger rechnet vorliegend auf fiktiver Totalschadensbasis ab. Hierzu ist er nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch im Falle einer Weiternutzung des Fahrzeuges befugt, jedoch muss dem Kläger die Möglichkeit gegeben werden, die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nachzuweisen. Dazu dient vorliegend die Reparaturbestätigung, weshalb die entsprechend angefallenen Kosten schadensrechtlich erforderlich gewesen sind. Diese sind auch nicht durch die Erstattung des Sachverständigengutachtens mit abgegolten.

e) Daneben hat der Kläger Anspruch auf Nutzungsausfall in Höhe von EUR 76,00.

Das Gericht legt dabei eine Nutzungsausfalldauer von 2 Tagen zu Grunde. Insoweit stützt sich die Auffassung des Gerichtes auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen [REDACTED]

Dieser führt in seinem Gutachten aus, dass zur Wiederherstellung der Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit folgende Arbeiten zwingend hätten durchgeführt werden müssen:

- Rad und Reifen hinten rechts komplett ersetzen
- Radnabe hinten rechts komplett ersetzen
- Hinterachse vermessen
- Kniestück am Seitenteil rückverformen.

Weiter führt der gerichtliche Sachverständige aus, dass für diese Arbeiten eine Reparaturdauer von 2 Tagen notwendig gewesen sei.

Unter Zugrundelegung eines Tagessatzes in Höhe von EUR 38,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO für angemessen hält, errechnet sich ein Nutzungsausfall in Höhe von EUR 76,00.

- f) Schließlich sind dem Kläger auch die angefallenen Handlingkosten des Autohauses [REDACTED] in Höhe von EUR 62,68 zu ersetzen.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes sind auch diese unfallbedingt schadensrechtlich erforderlich. Der Kläger durfte es für erforderlich halten, dass für die Erstellung des parteilichen Sachverständigengutachtens - auf welches sodann die Abwicklung des Schadens gestützt wird – Arbeiten einer Werkstatt vonnöten sind. Dies unter anderem deshalb, da dem Gericht bekannt ist, dass Sachverständige selbst oft über keine ausreichenden Werkstattmöglichkeiten verfügen und daher Werkstätten aufsuchen, um deren Anlage zu nützen. Wenn diese Werkstätten sodann entsprechende Rechnungen stellen, so konnte und durfte der Kläger diesen Aufwand für erforderlich halten. Es ist insoweit nicht ersichtlich, weshalb Werkstätten derartige Leistungen gratis und frei erbringen sollten. Entsprechende Aufwendungen sind also vom Schädiger dem Geschädigten zu ersetzen, da der Schädiger auch insoweit nach allgemeinen Grundsätzen das Schadensrisiko trägt.

- g) Nach alledem ergibt sich unter Berücksichtigung der durch die Beklagte Ziffer 2 bereits geleisteten Zahlungen ein dem Kläger noch zu ersetzender Betrag in Höhe von EUR 831,30.

2. Daneben hat der Kläger Anspruch auf Erstattung anteiliger vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 86, 63 gemäß §§ 280, 286 BGB.

3. Der Prozesszinsanspruch ergibt aus §§ 286, 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Kröner  
Richter

Ausgefertigt  
Heidenheim, den 08.03.2012  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts  
Kling  
Justizangestellte

